Ausfertigung

Amtsgericht Landshut

Az.: 10 C 2203/11

Eingegangen
24. April 2012
RAe Märkl u. Frey

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Märkl & Kollegen**, Altstadt 218, 84028 Landshut, Gz.: 687/11FR20

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Landshut durch die Richterin am Amtsgericht Erkens am 20.04.2012 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27.03.2012 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Hauptsachebetrag in Höhe von 47,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 07.11.2011 zu bezahlen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine weitere Nebenforderung in Höhe von 46,41 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 07.11.2011 zu bezahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 69 % und der Beklagte trägt 31 %.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 153,63 € festgesetzt.

Tatbestand

Von der Abfassung des Tatbestandes wird gem. § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich als nur teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten noch einen restlichen Schadensersatzanspruch in Höhe von 47,60 € aus dem Unfallereignis vom 02.09.2011 gem. §§ 7, 17, 18 StVG, 249 ff BGB.

Zur Überzeugung des Gerichts sind die in der Rechnung des Autohauses Sieber aufgelisteten Reinigungskosten in Höhe von 40 € netto (47,60 € brutto) zu ersetzen.

Der Zeuge Lentner hat plausibel dargelegt, dass die im konkreten Fall erforderlichen Reparaturmaßnahmen durchaus auch Verschmutzungen an dem Fahrzeug auslösten und zwar nicht nur im Außen-, sondern auch im Innenbereich. Hintergrund dafür ist, dass das Fahrzeug zur Lackierung in eine Lackiererei verbracht werden mußte, insoweit auch der Innenraum zum Führen des Fahrzeuges benutzt wurde. Der Zeuge Nirschl wußte aus seiner Erfahrung ebenfalls zu berichten, dass im Zuge von Reparaturarbeiten durch das Auseinanderbauen von Verkleidungsteilen sich vielfach Fingerabdrücke im Fahrzeug und außen am Fahrzeug finden.

Diese beschriebenen Verschmutzungen wären in dieser Form ohne das Unfallereignis nicht eingetreten, so dass der Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch darauf hat, die erforderlichen Kosten zur gründlichen Reinigung des Pkw ersetzt zu bekommen. Das Gericht erachtet die angesetzten 40 € netto auch nicht als überhöht, § 287 ZPO. Der Zeuge Lentner hat ausgeführt, dass das Fahrzeug zwar von außen in der firmeneigenen Waschanlage gereinigt werden kann, dass aber im Übrigen auch eine Innenreinigung erforderlich wurde, die mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Insoweit waren die abgerechneten 47,60 € brutto zur Schadenskompensation erforderlich und sind zu erstatten. Da der Beklagte sich mit der Bezahlung in Verzug befindet, werden auch Verzugszinsen geschuldet, §§ 247, 286, 288 BGB.

Abzuweisen war die Klage hingegen, soweit 89,10 € netto (106,03 € brutto) für die Hebebühnengebühr in Ansatz gebracht wurden.

Insoweit hat der Zeuge Lentner zwar dargelegt, dass es sich hierbei nicht um eine Benutzungsgebühr im engeren Sinne handle, sondern neben den Vorhaltekosten für die Hebebühne auch die Arbeitszeit des Mechanikers für die spezielle Achsvermessung abgegolten werde. Eben jene Arbeitszeit ist zur Überzeugung des Gerichts aber bereits in der Rechnungsposition "Sturz, Nachlauf- und Vorspur geprüft" in Höhe von 72,90 € netto beinhaltet. Sowohl der Zeuge Lentner als auch der Zeuge Nirschl erklärten, bei der fraglichen Achsuntersuchung handle es sich um eine sog. Eingangsvermessung, die ein Mechaniker des Autohauses durchführe und in protokollierter Form dem Sachverständigen zugänglich mache, damit dieser überprüfen könne, ob Sturz und Spur einzustellen seien. Der Sachverständige Nirschl führte hierzu aus, dass diese Position, die auf Grund des konkret am Unfallfahrzeug bestehenden Schadensbildes zwingend auch durchzuführen war, sich in seiner Kostenkalkulation mit einem Arbeitsumfang von 9 AW und 72,90 € netto wiederfindet. Exakt diese Position fand Eingang in die Rechnung des Autohauses, so dass nicht ersichtlich ist, inwieweit darüber hinaus noch 89,10 € Hebebühnengebühr abgerechent werden sollten. Insbesondere ist auch nicht plausibel, inwieweit für das Vorhalten der Bühne als solche bzw. deren Benutzung isoliert Gebühren ausgelöst werden sollten, da auch für die übrigen bei der Fahrzeugreparatur zum Einsatz kommenden Werkzeuge und Hilfsmittel keine Gebühren erhoben werden. Die Arbeitszeit des Mechanikers, die nach den plausiblen Schilderungen beider Zeugen angefallen ist, ist in der Position "Sturz, Nachlauf und Vorspur geprüft" erfaßt und abgegolten. Weitere Ersatzansprüche bestehen daher nicht. Die Klage war insoweit abzuweisen.

Vorgerichtlich angefallene Rechtsanwaltsgebühren werden aus dem Erledigungsstreitwert geschuldet, wobei im konkreten Fall auch unter Berücksichtigung der Teilklageabweisung ein Gebührensprung nicht erfolgte. Hinsichtlich der vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltsgebühren werden ebenfalls Verzugszinsen geschuldet, §§ 247, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit erging gem. §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert war gem. §§ 3 ff ZPO, 40 GKG festzusetzen.

gez.

Erkens
Richterin am Amtsgericht

BAYERN AMTSGERICHT

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Landshut, 20.04.2012

Wimbauer, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle